

Förderrichtlinien

Stiftung Bürgerhospital Kaiserslautern

Die Stiftung Bürgerhospital Kaiserslautern ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung. Der Stiftungszweck umfasst die Förderung im Bereich

- der Kinder – und Jugendhilfe
- der Altenhilfe – und Altenpflege
- des öffentlichen Gesundheitswesens und
- des Sports (mit Ausnahme des Spitzensports – und Leistungssports)

soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben anderer Körperschaften oder Anstalten handelt.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch die Unterstützung bestehender oder Schaffung neuer Einrichtungen oder durch die Beihilfe von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienender Vorhaben Dritter.

1.) Grundsätze der Stiftungsförderung

- Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen im Rahmen einer Projektförderung
- Vorlage einer Kosten – u. Finanzierungsaufstellung durch den Antragsteller
- Unterstützung bei der Finanzierung von projektbezogenen Sachkosten.
- Gewährung von projektbezogenen Personalkosten in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung
- Förderung von Einzelpersonen im Rahmen einer „Sonderrücklage für ältere und bedürftige Bürgerinnen und Bürger“
- Die Zuwendungen sollen vorwiegend Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kaiserslautern zugutekommen.

2.) Weitere Voraussetzungen

- **Altersgrenze im Kinder – und Jugendbereich**

Die Altersgrenze im Kinder – und Jugendbereich orientiert sich an den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (§ 1, Abs. 1, Ziffer 1 und 2)

förderfähiges Höchstalter: Vollendung des 18. Lebensjahres

- **Altersgrenze im Seniorenbereich**

Die Altersgrenze orientiert sich an den Vorgaben der Vereinten Nationen, wonach Personen ab einem Mindestalter von 60 Jahren als „ältere Menschen“ bezeichnet werden.

förderfähiges Mindestalter: Vollendung des 60. Lebensjahres

- **Nachrangigkeit**

Die Förderung ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln und anderweitigen Zuwendungen. Finanzierungsansprüche gegenüber anderen Partnern sind durch den Antragsteller vorrangig auszuschöpfen.
Dies gilt insbesondere im Bereich der investiven Sportfördermittel.

- **Zeitpunkt der Antragstellung**

Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Gefördert werden ausschließlich Projekte und Vorhaben, die erst nach Bewilligung durch die Stiftung begonnen werden.

- **Zuschuss / Zuschusshöhe**

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung obliegt alleine dem Stiftungsausschuss und orientiert sich an einem durch den Ausschuss beschlossenen Quorum (siehe Anlage). Pauschalierte Zuwendungen sind im Einzelfall möglich.

Der jährliche Gesamtbetrag bei den Ausschüttungen der Stiftung beläuft sich auf maximal 50 % des letztjährigen Ertragsresultates.

- **Eigenmittel**

Der Projekt-Partner muss einen angemessenen Anteil der förderfähigen Kosten des Vorhabens selbst aufbringen (Eigenmittel). Die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel hängt vom jeweiligen durch den Hospitalausschuss beschlossenen Quorum ab.

- **Kostensteigerungen**

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst.

- **Wirtschaftlichkeit**

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- **Zweckbindung und Rückzahlungspflicht**

Der Projekt-Partner muss belegen, dass er die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet. Andernfalls ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

3.) Förderinstrumente

- **Projektförderung**

Wir fördern zeitlich begrenzte Vorhaben.

- **Investitionsförderung**

Wir fördern Erwerb, Bau, Umbau und Ausstattung von Immobilien sowie den Kauf von Fahrzeugen zur Aufgabenerfüllung bei den Projekt-Partnern.

- **Mikroförderung**

Wir fördern kleinere Vorhaben bis zu einer festgelegten Wertgrenze von 1.000 €, auch ohne zu erbringende Eigenmittel.

- **Einzelförderung**

Förderung von Einzelpersonen im Rahmen einer „Sonderrücklage für ältere und bedürftige Bürgerinnen und Bürger

- **Pauschalförderung**

Wir fördern mit Pauschalbeträgen, zum Beispiel Seniorennachmittage oder die Unterstützung von Hausaufgabenbetreuung im Kinder – und Jugendbereich.

4.) Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können elektronisch gestellt werden unter www.buergerhospital-kl.de oder schriftlich an die

Stiftung Bürgerhospital Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67655 Kaiserslautern

5.) Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses obliegt alleine dem Ausschuss der Stiftung Bürgerhospital Kaiserslautern. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs – oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

6.) In Kraft treten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Anlage 1

Finanzierung von Projekten gemäß dem Stiftungszweck der rechtsfähigen Stiftung Bürgerhospital Kaiserslautern

Folgende Zuschussquoten wurden für die Ausschüttung von Stiftungsvermögen festgelegt:

zuschussfähige Kosten

Ausschüttung

< 1.000 €	100 %
< 5.000 €	80 %
< 10.000 €	70 %
< 50.000 €	60 %
<100.000 €	45 %
>100.000 €	30 %